

## SATZUNG

des Tourismusverbandes Ostbayern e.V.,

Im Gewerbepark D04, 93059 Regensburg

Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlungen

am 18.05.1960 in Bodenmais  
am 06.04.1971 in Tännesberg  
am 25.05.1972 in Bad Füssing  
am 24.05.1977 in Vohenstrauß  
am 23.05.1985 in Theuern  
am 21.06.1995 in Neumarkt in der Oberpfalz  
am 07.06.2000 in Straubing  
am 08.10.2008 in Eging am See  
am 20.07.2010 in Bad Füssing  
am 10.07.2013 in Neunburg vorm Wald  
am 05.07.2017 in Weiden i.d.OPf.

## A. Name - Sitz

### § 1

Der Verein führt den Namen "Tourismusverband Ostbayern e. V.". Sein Sitz ist Regensburg. Er ist ins Vereinsregister eingetragen.

## B. Betraute Aufgaben

### § 2

(1) Die Aufgaben des Tourismusverbandes sind insbesondere

- unmittelbare und mittelbare Förderung aller Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des Tourismus in Ostbayern (Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz) dienen,
- Betreuung und Vertretung ostbayerischer und auch grenzüberschreitender Tourismusbelange gegenüber dem Bund, dem Freistaat, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, ferner gegenüber den Verkehrsträgern und sonstigen Körperschaften, die sich auf dem Gebiet des Tourismus betätigen,
- Beratung der Verbandsmitglieder in allen Angelegenheiten des Tourismus
- Vermittlung, Erstellung und Vertrieb von touristischen Leistungen/ Produkten

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Gesellschaften des Handelsrechts gründen oder sich daran beteiligen.

(2) Bei den unter § 2 S. 1, Spiegelstrich 1 und 2 genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Tourismusarbeit handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Bei den unter § 2 S. 1, Spiegelstrich 3 und 4 genannten Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, soweit die Einzeltätigkeiten im Rahmen der Trennungsrechnung nach dem Freistellungsbeschluss der Europäischen Union als nicht-wirtschaftliche Aufgaben eingeordnet werden.

(3) Der Tourismusverband Ostbayern e.V. (Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz) wird von den öffentlichen Mitgliedern gemäß dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Abs. 2 betraut. Die Betrauung für das Gebiet Ostbayern erfolgt durch diese Satzung und Einzelweisungen an den Vorstand.

## C. Mitgliedschaft

### § 3

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden: örtliche und regionale Träger der Tourismusinteressen, wie Landkreise, Gemeinden, Verkehrsvereine, Kurvereine, Verbände, Vereine und Gesellschaften, die an der Förderung des Verkehrs und Tourismus Interesse haben, in Ausnahmefällen auch einzelne Tourismusbetriebe.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden: Körperschaften und juristische Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Verbandes zu fördern und zu unterstützen, wie z.B. Bezirke, Sparkassenbezirksverbände, Bahn, Post, Kammern und Einzelbetriebe.
3. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Präsidium. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung mit Halbjahresfrist zum Schlusse des Kalenderjahres, oder falls wichtige Gründe vorliegen, auf Beschluss des Präsidiums. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Verbandszugehörigkeit ergebenden Rechte.

## D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 4

1. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die ihnen der Verband bietet. Sie sind berechtigt, seine Vermittlung und Beratung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verband in seinen Bestrebungen zu unterstützen, insbesondere ihm alle notwendigen Auskünfte zugehen zu lassen, sich bei den örtlich und sachlich über ihren Aufgaben- und Pflichtenkreis hinausgehenden Angelegenheiten des Tourismus und des Bäder- und Kurortwesens seiner Vermittlung zu bedienen, mindestens aber ihn zu unterrichten.

### § 5

Der Eintritt in den Verband verpflichtet zur Zahlung des Beitrags, den die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festsetzt. Der Beitrag ist im Januar fällig.

## E. Die Organe des Verbandes sind

### § 6

- a) das Präsidium
- b) die Geschäftsführung
- c) die Mitgliederversammlung

## F. Präsidium

### § 7

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem stv. Präsidenten und acht weiteren Präsidiumsmitgliedern. Die Amtsperiode des Präsidiums beträgt drei Jahre.
2. Die zehn Präsidiumsmitglieder setzen sich jeweils aus fünf Vertretern des Regierungsbezirks Niederbayern und des Regierungsbezirks Oberpfalz zusammen. Davon sollen ein Präsidiumsmitglied die Industrie- und Handelskammer, sowie ein Präsidiumsmitglied die touristischen Unternehmer des jeweiligen Regierungsbezirks vertreten. Die kommunalen Gebietskörperschaften aus der Oberpfalz sowie aus Niederbayern entsenden je drei kommunale Wahlbeamte.
3. Die Präsidiumsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Die Präsidiumsmitglieder wählen aus der Mitte der kommunalen Vertreter den Präsidenten sowie den stellvertretenden Präsidenten -jeweils einen aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und dem Regierungsbezirk Oberpfalz- auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Präsidenten soll mit jeder Amtsperiode turnusgemäß zwischen den Regierungsbezirken wechseln.
5. Der Präsident, im Vertretungsfall der stellvertretende Präsident, steht dem Gremium vor.
6. Scheidet ein Präsidiumsmitglied im Sinne des § 7 (3) vorzeitig aus, wählt das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Dies gilt sinngemäß auch, wenn der Präsident oder der stellvertretende Präsident vorzeitig ausscheiden.
7. Präsidiumsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein.

## § 8

1. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse
  - a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung. Im Fall der Bestellung des stellvertretenden Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer.
  - b) Abschluss und Beendigung des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers.
  - c) Beratung des Haushaltsplans und Vorlage des Haushaltsplans an die Mitgliederversammlung.
  - d) Repräsentation des Vereins bei öffentlichen Veranstaltungen nach außen und Vertretung dessen satzungsgemäßer Interessen und die seiner Mitglieder.
  - e) Überwachung der Geschäftsführung.
  - f) Prüfung der Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände des Vereins, namentlich die Vereinskasse und der Bestände an Wertpapieren und Waren.
  - g) Hinzuziehen von externen Sachverständigen in abgegrenzten Einzelfällen.
  - h) Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer.
  - i) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Vorlage des Jahresabschlusses an die Mitgliederversammlung.
  - j) Beschluss über Eintritt und Beendigung einer Mitgliedschaft.
  - k) Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - l) Anerkennung von Landschaftsgebieten.
2. Das Präsidium und die Geschäftsführung geben sich zur Konkretisierung ihrer Arbeit eine Geschäftsordnung (vgl. § 10).
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend ist. Vorlagen gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt, im Umlaufverfahren, wenn ihnen mehr als die Hälfte der Mitglieder zustimmt.
4. Das Präsidium kann im Einzelfall weitere Mitglieder zu seinen Sitzungen beiziehen. Stimmrecht besteht in diesen Fällen nicht.
5. Die Mitglieder des Präsidiums können bei Verhinderung im Einzelfall schriftlich einen stimmberechtigten Vertreter für Sitzungen des Präsidiums bestimmen.
6. Die Geschäftsführung hat Sitz und beratende Stimme im Präsidium.

## G. Vorstand

### § 9

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die Geschäftsführung des Vereins. Die Geschäftsführung besteht aus dem (hauptamtlichen) Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist zur Vertretung des Vereins nach außen ermächtigt. Die Geschäftsführung ist vom Verbot der Mehrfachvertretung nach §181 BGB befreit.
2. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass jeweils nur der gemäß § 7 der Satzung durch das Präsidium zur Geschäftsführung berufene hauptamtliche Geschäftsführer die Geschäfte führt.

### § 10

Der Geschäftsführer und im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter führen die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

1. Das Präsidium und die Geschäftsführung erlassen eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt, dass bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, insbesondere solche, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden dürfen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt nur im Innenverhältnis und beschränkt die nach außen uneingeschränkte Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung nicht. In der Geschäftsordnung können außerdem weitere Pflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Präsidium, insbesondere Informations-, Berichts- und Vorlageverpflichtung sowie Pflichten, die zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens erforderlich sind, begründet werden.
2. Der Geschäftsführer soll in der Regel zugleich Geschäftsführer der Tochtergesellschaften des Vereins sein.

## H. Mitgliederversammlung

### § 11

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher schriftlich durch die Post unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten geleitet.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.
4. Die Mitglieder des Präsidiums haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die schriftliche Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Wahlen werden von einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuß geleitet, welcher durch Zurufe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
6. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, abgesehen von den in § 15 und § 16 festgelegten Fällen, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Anträge für die Tagesordnung aus Kreisen der Verbandsmitglieder müssen mindestens 1 Woche vorher dem Vorstand schriftlich begründet eingereicht werden.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) Entlastung des Präsidiums und des Vorstands
  - b) Genehmigung des Haushaltsplans
  - c) Festlegung der Mitgliedsbeitragsordnung
  - d) Wahl der Präsidiumsmitglieder
  - e) Abstimmung über fristgerecht vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung.
  - f) Festlegung des Orts der Mitgliederversammlung
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## I. Werbeeinheiten

### § 12

1. Der Tätigkeitsbereich des Verbandes gliedert sich in Landschaftsgebiete, für die er einheitlich wirbt. Sie werden vom Präsidium festgelegt.
2. Dem Präsidium und der Geschäftsführung steht in jedem Landschaftsgebiet bzw. Werbeeinheit jeweils ein Gremium (z.B. Beirat, Lenkungsgremium, Arbeitskreis) mit vorbereitender und beratender Tätigkeit zur Seite.
3. Die Bildung, Besetzung und Arbeitsaufgabe der Gremien soll den jeweiligen besonderen Verhältnissen der Landschaftsgebiete bzw. Werbeeinheiten Rechnung tragen. Die Gremien bedürfen der Anerkennung durch das Präsidium. Jedem Gremium gehört ein für das Landschaftsgebiet verantwortlicher Vertreter (Marketingleiter) des Tourismusverbandes an.

### § 13

1. Im Verbandsgebiet insgesamt und innerhalb der Landschaftsgebiete können sich fachliche und räumliche Werbegemeinschaften bilden, die für ihren Bereich gemeinsam werben und für den Tourismus tätig sind.
2. Die Mitglieder und die Werbegemeinschaften führen ihre Werbung in Übereinstimmung mit der Gesamtwerbekonzeption des Verbandes durch.
3. Die Werbegemeinschaften bilden sich durch freie Vereinbarungen der Beteiligten, ggf. auf Anregung des Präsidenten oder der Geschäftsführung. Sie sind nicht an Landkreisgrenzen gebunden.
4. An der Spitze jeder Werbegemeinschaft steht ein Vertreter, der von den in ihrem Gebiet ansässigen Verbandsmitgliedern gewählt wird. Er trägt Anregungen und Vorschläge an die Vertreter der zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte oder an den Vertreter des Landschaftsgebietes oder unmittelbar an das Präsidium oder die Geschäftsführung heran.

## J. Geschäftsjahr

### § 14

Die Geschäftsjahre laufen mit dem Kalenderjahr.



## K. Ausgleichszahlungen und Kontrolle

### § 15

- (1) Die Ausgleichsleistung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen erfolgt in Höhe des Mitgliedsbeitrages in der nach der Beitragsordnung des Tourismusverbandes Ostbayern jeweils geltenden Beitragshöhe.
- (2) Die Mittel sind zweckgebunden zur teilweisen Deckung der berücksichtigungsfähigen Kosten für die Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bestimmt. Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung des Tourismusverbandes Ostbayern erfüllt werden, führt der Tourismusverband den Nachweis über die Verwendung der Mittel.
- (3) Der Ausgleich für die DAWI- Maßnahmen i.S.d. § 2 Abs. 2, 3 darf - zusammen mit den DAWI- Ausgleichsleistungen durch Landesmittel für dieselben Maßnahmen - nicht über den nach Artikel 5 des DAWI- Freistellungsbeschlusses zulässigen Höchstaussgleich hinausgehen (keine Überkompensation). Der Verein beachtet die Grundsätze der Trennungsbuchrechnung nach dem Freistellungsbeschluss.
- (4) Im Fall der Überkompensation oder eines Verstoßes gegen die Vorgaben des Freistellungsbeschlusses ist der Tourismusverband Ostbayern zur Rückzahlung verpflichtet.
- (5) Die Einhaltung der Absätze 1. und 2. hat der Tourismusverband durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstige fachkundige Person bestätigen zu lassen. Die Bestätigung gilt als Mittelverwendungsnachweis und ist den Mitgliedern über die jährliche Veröffentlichung im Geschäftsbericht oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

## L. Satzungsänderungen

### § 16

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.

## M. Auflösung

### § 17

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### § 18

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Vermögensanteile erhalten. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit der Auflage, es für gemeinnützige Maßnahmen zur Förderung des Tourismus in Ostbayern zu verwenden.

## N. Dauer der Betrauung

### § 19

- (1) Die Betrauung nach § 2 Abs. 2, 3, § 15 tritt rückwirkend zum 01.01.2017 für die Dauer von 10 Jahren in Kraft.
- (2) Die Betrauung endet am 31.12.2026, es sei denn, sie wird in dem Jahr vor Ablauf des Betrauungszeitraumes von der Mitgliederversammlung bestätigt. In diesem Fall gilt sie jeweils für weitere 10 Jahre.

**Tourismusverband Ostbayern e.V.**

Im Gewerbepark D04, 93059 Regensburg  
Telefon 0941/58539-0, Telefax 0941/58539-39

Email: [info@ostbayern-tourismus.de](mailto:info@ostbayern-tourismus.de)

Internet: [www.ostbayern-tourismus.de](http://www.ostbayern-tourismus.de)